

## **§ 285 I BGB**

### **Der Anspruch des Gläubigers auf das stellvertretende commodum beim Ausschluß der Leistungspflicht des Schuldners**

- 1) Anspruch des Gläubigers auf Leistung eines Gegenstands
- 2) Wegfall der Leistungspflicht des Schuldners nach § 275 BGB  
(egal von wem zu vertreten)
- 3) Der Schuldner hat einen Ersatz erlangt
- 4) Ursachenzusammenhang zwischen dem Wegfall der  
Leistungspflicht und der Erlangung des Ersatzes
- 5) Wirtschaftliche Identität von ursprünglichem  
Leistungsgegenstand und Ersatz